

# Satzung des Vereins „Förderverein Kinderstark Ittlingen e.V.“ vom 06.11.2024

Textpassage aus dem Ursprung vom 25.04.2023:

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der  
Grundschule Ittlingen e.V.“  
vom 25.04.2023

## 1. Allgemeines

### § 1.1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Textpassage aus dem Ursprung vom 25.04.2023:

1.1.1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Grundschule  
Ittlingen e.V.“. Träger der Grundschule ist die Gemeinde Ittlingen.

- 1.1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderstark Ittlingen e.V.“. Träger der Einrichtungen ist die Gemeinde Ittlingen.
- 1.1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.1.3. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Er trägt den entsprechenden Zusatz. Die Gemeinnützigkeit ist regelmäßig dem Finanzamt gegenüber nachzuweisen.
- 1.1.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.1.5. Der Verein hat seinen Sitz in 74930 Ittlingen.

### § 1.2. Zweck und Ziel

Textpassage aus dem Ursprung vom 25.04.2023:

1.2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Grundschule, sowie durch die Elternarbeit an der Schule.

- 1.2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Bildungseinrichtungen, sowie durch die Elternarbeit an den Bildungseinrichtungen.
- 1.2.2 Alle Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich.
- 1.2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- 1.2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### 1.2.6 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 1.1. der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### 1.2.7 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts und der Abgabenordnung.

Textpassage aus dem Ursprung vom 25.04.2023:

1.2.7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts und der Abgabenordnung.

## 2. Mitgliedschaft

### § 2.1. Beginn der Mitgliedschaft

2.1.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und die Satzung anerkennt.

2.1.2 Zur Mitgliedschaft aufgerufen sind insbesondere die Eltern der in den ~~Gemeindeeinrichtungen betreuten Kinder und sonstige Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.~~

Textpassage aus dem Ursprung vom 25.04.2023:

2.1.2. Zur Mitgliedschaft aufgerufen sind insbesondere die Eltern der Schüler und sonstige Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

2.1.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären, die Aufnahme wird vom Vorstand ausgesprochen. Über Widersprüche gegen die Aufnahme oder Ablehnung von Aufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### § 2.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.2.1 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

### § 2.3. Mitgliedsbeitrag

2.3.1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

2.3.2 Mitglieder können dem Vorstand gegenüber anzeigen, dass sie freiwillig einen höheren Beitrag bezahlen. Diese freiwillige Selbstverpflichtung ist jederzeit widerrufbar.

2.3.3 Der Mitgliedsbeitrag wird Anfang des Jahres per Bankeinzug eingezogen. Um Zusatzkosten für Fehlbuchungen zu vermeiden sind die Mitglieder aufgerufen, dem/der Kassenwart/ (-in) Änderungen der Kontodaten zeitnah anzuzeigen.

Etwaige Kosten aus Fehlbuchungen trägt der Verursacher.

Textpassage aus dem Ursprung vom 25.04.2023:

2.3.3. Der Mitgliedsbeitrag wird Anfang des Jahres per Bankeinzug eingezogen. Um Zusatzkosten für Fehlbuchungen zu vermeiden sind die Mitglieder aufgerufen, dem Kassier Änderungen der Kontodaten zeitnah anzuzeigen.

## **§ 2.4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 2.4.1 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
- 2.4.2 Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- 2.4.3 Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet – auch nicht anteilig.
- 2.4.4 Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, die grob gegen die Satzung oder Ziele des Vereins verstoßen oder die mehr als 2 Jahre mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind.
- 2.4.5 Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss oder die Ablehnung eines beantragten Ausschlusses durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 2.5. Ehrungen**

- 2.5.1 Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber ist dem Betroffenen eine Urkunde zu erteilen. Die Verleihung ist in angemessener Form vorzunehmen und in der folgenden Mitgliederversammlung begründet bekanntzumachen.
- 2.5.2 Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

# **3 Organe des Vereins**

## **§ 3.1. Organe des Vereins sind:**

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

## **§ 3.2. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

der/dem Kassenwart (-in)

- 3.2.1 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Funktionsträger in den Vorstand wählen.
- 3.2.2 Die Schulleitung, die Leitung des Familienzentrums und die Vorsitzenden der Elternbeiräte sollten zu jeder Vorstandssitzung als beratendes Mitglied eingeladen werden. Textpassage aus dem Ursprung vom 25.04.2023:  
3.2.2. Die Schulleitung und der Vorsitzende des Elternbeirates sollten zu jeder Vorstandssitzung als beratendes Mitglied eingeladen werden.
- 3.2.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 3.2.4 Der Förderverein gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 3.3. Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeits- & Geschäftsbedingungen, sowie Aufgaben und Zuständigkeiten.

### **§ 3.4. Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

### **§ 3.5. Wahl des Vorstandes**

- 3.5.1 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt, dabei ist zuerst und je in einem gesonderten Wahlgang der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu wählen.
- 3.5.2 Wahlleiter hierbei ist ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, welches nicht selbst kandidiert.
- 3.5.3 Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist geheim oder kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag auch offen erfolgen
- 3.5.4 Weitere Ämter und Funktionen werden anschließend gewählt. Wahlleiter hierbei ist der neugewählte Vorsitzende.
- 3.5.5 Scheiden während der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so wählt die Mitgliederversammlung umgehend für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson.

## § 3.6. Mitgliederversammlung

- 3.6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 3.6.2 Die erste Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) des Geschäftsjahres hat in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattzufinden.
- 3.6.3 Der Hauptversammlung obliegt:
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - Entgegennahme des Ergebnisses der Kassenprüfung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Durchführung fälliger Neuwahlen
- Textpassage aus dem Ursprung vom 25.04.2023:  
3.6.4. Zur Mitgliederversammlung lädt der erste oder zweite Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angaben der Tagesordnung schriftlich und durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt unter Grundschulnachrichten ein.
- 3.6.4 Zur Mitgliederversammlung lädt der erste oder zweite Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angaben der Tagesordnung durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt ein.
- 3.6.5 Zusätzliche Themen können auf Antrag beim Vorsitzenden nach Versammlungsbeginn durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder als Tagesordnungspunkte oder unter „Verschiedenes“ aufgenommen werden.
- 3.6.6 Abgestimmt werden kann nur über Inhalte der Tagesordnungspunkte, nicht aber über Inhalte des Punktes „Verschiedenes“.
- 3.6.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.6.8 Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3.6.9 Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmhaltungen wie Gegenstimmen.
- 3.6.10 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder nötig.
- 3.6.11 Über jede Mitglieder- & Vorstanderversammlung führt der Schriftführer Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 3.6.12 Von allen Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigem Schriftverkehr des Vereins hat der Schriftführer Kopien zu machen, sie aufzubewahren und sie seinem Nachfolger zu übergeben.
- 3.6.13 Auf Antrag der Vorstandschaft oder von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3.6.14 Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

## 4 Auflösung des Vereins

### § 4.1. Auflösung

- 4.1.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 4.1.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ittlingen, die es ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der Bildungseinrichtungen Ittlingen zu verwenden hat.

Textpassage aus dem Ursprung vom 25.04.2023

4.1.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ittlingen, die es ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der Grundschule Ittlingen zu verwenden hat.